

3. Verordnung der Ärztekammer vom 10.12.2018, mit der die Satzung der Verwaltung der Ärztekammer für Kärnten geändert wird.

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat beschlossen: Aufgrund §66a Abs 2 Z 1 in Verbindung mit §80 Z 8 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2018 wird verordnet:

Die Satzung der Verwaltung der Ärztekammer für Kärnten, Verordnung 1/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung 6/2017, wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs 1 lautet:

(1) Die Konzepts-, Buchhaltungs- und Kanzleiarbeiten der Ärztekammer werden durch das Kammeramt besorgt. Dieses steht unter der Leitung des Kammeramtsdirektors.

Der Kammeramtsdirektor ist dem Präsidenten gegenüber weisungsgebunden und ist Vorgesetzter der Kammerangestellten. Er muss rechtskundig sein und ist verantwortlich für die innere Organisation des Kammeramtes. Für den Kammeramtsdirektor können zwei Stellvertreter bestellt werden, von denen mindestens einer rechtskundig zu sein hat.

Die Präsidentin:

Dr. Petra Preiss

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

ALT	NEU
§ 18 Kammeramt	§ 18 Kammeramt
<p>(1) Die Konzepts-, Buchhaltungs- und Kanzleiarbeiten der Ärztekammer werden durch das Kammeramt besorgt. Dieses steht unter der Leitung des Kammeramtsdirektors.</p> <p>Der Kammeramtsdirektor ist dem Präsidenten gegenüber weisungsgebunden und ist Vorgesetzter der Kammerangestellten. Er muss rechtskundig sein und ist verantwortlich für die innere Organisation des Kammeramtes.</p>	<p>(1) Die Konzepts-, Buchhaltungs- und Kanzleiarbeiten der Ärztekammer werden durch das Kammeramt besorgt. Dieses steht unter der Leitung des Kammeramtsdirektors.</p> <p>Der Kammeramtsdirektor ist dem Präsidenten gegenüber weisungsgebunden und ist Vorgesetzter der Kammerangestellten. Er muss rechtskundig sein und ist verantwortlich für die innere Organisation des Kammeramtes.</p> <p>Für den Kammeramtsdirektor können zwei Stellvertreter bestellt werden, von denen mindestens einer rechtskundig zu sein hat.</p>